

Satzung der AIDS-Hilfe Tübingen-Reutlingen e.V. (in der Fassung vom 29.03.2006)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AIDS-Hilfe Tübingen-Reutlingen e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.
2. Der Vereinssitz ist Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zum Komplex der HIV-Infektion durch
 - a) Beratung und Aufklärung
 - b) Unterstützung anderer Personen oder staatlicher Stellen
 - c) Unterstützung von Personen, die durch eine HIV-Infektion direkt oder indirekt betroffen oder an AIDS erkrankt sind.
2. Der Verein soll mit anderen Organisationen mit gleichem Satzungsziel zusammenarbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen des Vereinszwecks können eigene Einrichtungen geschaffen und betrieben sowie Veranstaltungen durchgeführt werden, deren Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen im Verein nicht gleichzeitig hauptamtlich tätig sein.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
 - a) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - b) Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden.
 - c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - d) Auf Beschluss des Vorstands kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

2. Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist Widerspruch möglich. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation der juristischen Person oder durch Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
5. Der Vorstand kann mit Mehrheit den Ausschluss gegen ein Mitglied verfügen, das gröblich gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, verstoßen hat. Das gleiche gilt, falls ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das in § 3 Nr. 2 vorgesehene Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist zuständig für:
 - a) Wahl, Abberufung und Beratung des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Rahmenhaushalts
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- i) Nach § 3 Nr. 2 und 5 Entscheidung über Widerspruch gegen Nichtaufnahme/Ausschluss.
2. Anträge gemäß § 7 Nr. 8 und § 6 Nr. 1 f) müssen in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einmal im Jahr schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Absendung der Einladung und Versammlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl erschienener Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in öffentlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung.
7. Die Wahl des Vorstandes ist in geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Erreicht dabei kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den bisher höchsten Stimmenzahlen statt.
8. Der Vorstand muss auf Antrag vom einem Viertel der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Vorbringen des Antrags sowie, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, unter Wahrung der Frist des § 6 Nr. 3 einberufen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen.
10. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder genießen auf Mitgliederversammlungen Anwesenheits- und Rederecht. Sie sind ordnungsgemäß einzuladen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist außer in den in den übrigen Paragraphen genannten Fällen insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Vergabe von Geldern
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) einer ordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - e) Berufung eines/einer Geschäftsführers/in
 - f) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
5. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gem. § 30 BGB bestellen, der/die im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch Geschäftsordnung bestimmt.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für seine Geschäftsführung und für die getätigten Ausgaben rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheiden während einer Amtsperiode Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer/innen vor Ablauf ihrer Amtstätigkeit aus, ist zur Nachwahl innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Frist des § 6 Nr. 3 einzuberufen.
8. Einzelne Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.